

Berlin, den 20.05.2026

AöW-Stellungnahme

zur Diskussion über eine Fristverlängerung bei der Phosphorrückgewinnung

Lobbyregister: R000111

Anlässlich der aktuellen Diskussion über die ab 2029 geltende Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung möchten wir die Sichtweise der AöW als Sprachrohr der öffentlichen Wasserwirtschaft in die Debatte einbringen.

Die der geltenden Klärschlammverordnung zugrunde liegende Annahme, dass bis zum Jahr 2029 ausreichend marktreife Technologien zur Phosphorrückgewinnung zur Verfügung stehen hat sich nicht erfüllt. Vor diesem Hintergrund ist eine Neubewertung der Situation erforderlich.

Zunächst möchten wir betonen, dass wir das Ziel der Phosphorrückgewinnung im Sinne des Ressourcenschutzes und der Unabhängigkeit von Importen unterstützen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die öffentliche Wasserwirtschaft nicht Entwickler entsprechender Technologien ist, sondern auf deren Verfügbarkeit angewiesen ist, um die geltenden gesetzlichen Pflichten zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund werden in der Branche Lösungswege gesucht und diskutiert. Es muss vermieden werden, dass auf Grund zu eng gefasster Fristen kurzfristig finanzielle Ressourcen für den gesamten anfallenden Klärschlamm in unausgereifte Technologien investiert werden. Der Übergang muss insoweit – in einem abgestimmten Finanzierungsmodell – erfolgen, damit Zeit für die Optimierung und Reifung der Verfahren bleibt und keine Fehlinvestitionen getätigt und Individualrisiken vermieden werden.

Einig ist man sich darin, dass die Frist zur Rückgewinnung von 2029 nicht eingehalten werden kann. Entgegen den Erwartungen zum Zeitpunkt der Überarbeitung der Klärschlammverordnung im Jahr 2017 hat sich noch keine Technologie im großtechnischen Maßstab durchsetzen können, zum jetzigen Zeitpunkt hat sich auch kein Absatzmarkt für eine Refinanzierung von Investitionen gebildet. Auch die als Leuchtturmprojekte geltenden Verfahren sind nicht in der Breite verfügbar, die Ergebnisse vieler Forschungsprojekte liegen derzeit noch nicht vor. Angesichts fehlender Technologie und langer Genehmigungszeiten von mindestens fünf bis sieben Jahren ist klar, dass die Frist bis 2029 nicht eingehalten werden kann.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass einige Akteure bereits erhebliche Investitionen getätigt haben, um die Voraussetzungen für eine zukünftige Phosphorrückgewinnung zu schaffen – das betrifft insbesondere Verbrennungsanlagen. Eine Anpassung des regulatorischen Rahmens muss daher so ausgestaltet werden, dass diese Vorleistungen berücksichtigt und nicht entwertet werden.

Ein derzeit weiterer diskutierter Lösungsweg ist die Errichtung eines Fonds, in den Kläranlagenbetreiber ohne Phosphorrückgewinnung einzahlen sollen. Wir sprechen uns eindeutig gegen die Einführung eines solchen Fonds aus. Wir halten es aus rechtlicher und gebührenrechtlicher Sicht für nicht vertretbar, dass Gebührenzahlende eine faktische "Strafzahlung" leisten müssen, wenn ihre Abwasserentsorger nicht in eine Technologie investieren, die noch keine Marktreife erreicht hat. Zudem ist das Fondsmodell nicht ursachengerecht. Stattdessen sollten positive, gesamtgesellschaftlich getragene und staatlich flankierte Anreize für diejenigen geschaffen werden, die Investitionen tätigen und sich auf den Weg machen, eine neue Technologie zu entwickeln.

Wir halten daher folgende Maßnahmen für erforderlich:

- Abbau regulatorischer und struktureller Hemmnisse, die derzeit einem Markt- und Technologiehochlauf der Phosphorrückgewinnung entgegenwirken, sowie eine Anpassung der gesetzlichen Anforderungen an den Technischen Stand der P-Rückgewinnung. Dies bedeutet insbesondere eine stufenweise Erhöhung der Mengen der der P-Rückgewinnung zuzuführenden Klärschlammaschen in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Verarbeitungskapazitäten.
- Fortführung und Ausbau der Förderung zur technischen Weiterentwicklung der Phosphorrückgewinnung, um die notwendige Technologiereife zu erreichen. Die Finanzierung von Forschung und Marktentwicklung darf nicht über Gebühren bzw. über Gebührenzahlende erfolgen.
- Aufbau verlässlicher Absatzstrukturen sowie die Einführung geeigneter marktwirksamer Instrumente zur Nachfrageförderung (z. B. Beimischungsquoten nach dem Vorbild der E10-Regelung). Der Aufbau und die Absicherung dieser Marktstrukturen sind als staatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen und dürfen nicht auf die kommunalen Akteure und Gebührenzahlenden verlagert werden.
- Rechtliche Klarstellung zur Gebührenfähigkeit von Investitionen, insbesondere hinsichtlich vorgezogener Investitionen sowie des Umgangs mit möglichen Fehlinvestitionen und Abschreibungsrisiken. Dies umfasst auch geeignete Regelungen zur (Sonder-)Abschreibung von Anlagen, deren Einsatz sich aufgrund fehlender technologischer Reife als nicht dauerhaft tragfähig erweist. Eine solche Klarstellung würde frühzeitige Investitionen rechtlich absichern und beschleunigen.

Die **Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)** ist die Stimme der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie setzt sich für die Belange der öffentlichen Wasserwirtschaft ein und vertritt ausschließlich Betriebe, Einrichtungen und Verbände in öffentlicher Hand. Als bundesweite, politische Interessenvertretung arbeitet die AöW engagiert daran, die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die öffentliche Wasserwirtschaft zu sichern und weiter zu verbessern.